

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Rufbereitschaft in der Praxis

Seminar-Nr.: **TS2110**
Datum: **21.10.2021**
Beginn: 8.30 Uhr
Ort: Parkhotel Jordanbad
88400 Biberach

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion Betriebsrat
 Jugend- und Auszubildendenvertretung
 Schwerbehindertenvertretung
 Sonstige:

Datum und Unterschrift

AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten
werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen
in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in
Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen,
Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

☎ +49 7542 93780-0
✉ info@biko-fn.de
🌐 www.biko-fn.de

BETRIEBSRAT

Rufbereitschaft in der Praxis Rechtsgrundlagen und Mitbe- stimmung des Betriebsrats

21. Oktober 2021

Ausschreibung 2021
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

THEMENPLAN

Rufbereitschaft in der Praxis Rechtsgrundlagen und Mitbestimmung des Betriebsrats

Seminarnummer: TS2110

Um für die Kunden rund um die Uhr erreichbar zu sein, setzen viele Unternehmen zunehmend auf Rufbereitschaft. Das bedeutet für die betroffenen Beschäftigten wesentliche Einschränkungen zu regelmäßig fragwürdigen Bedingungen, insbesondere bei Arbeitszeitfragen. Umso wichtiger, dass Betriebsräte ihre Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Ausgestaltung von Rufbereitschaft im Sinne der Beschäftigten nutzen. Die EuGH-Urteile im Frühjahr 2021 zur Bewertung von Arbeitszeit in der Rufbereitschaft können eine gute Gelegenheit sein, die Initiative zu ergreifen.

Im Seminar lernen die Teilnehmenden die Rechtsgrundlagen zur Rufbereitschaft kennen. Dabei werden auch aktuelle Rechtsprechungen dazu behandelt. Das Seminar richtet sich an Betriebsräte, die neue Betriebsvereinbarungen abschließen oder auch bestehende Regelungen im Sinne der Beschäftigten verbessern wollen.

Seminarinhalt

- > Grundlagen und Rechtsprechung
 - Überblick Arbeitszeitrecht
 - Definition Rufbereitschaft
 - Rechtsgrundlagen für die Verpflichtung zur Rufbereitschaft
 - Abgrenzung Rufbereitschaft zu Bereitschaftsdienst / Arbeitsbereitschaft, Arbeit auf Abruf
 - Rufbereitschaft und Arbeitszeitgesetz
 - Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Rufbereitschaft, insbesondere die Entscheidungen C-344/19 und C-580/19 vom 09.03.2021
 - Rechtsprechung der deutschen Gerichte zur Rufbereitschaft
 - Ausblick zu Rufbereitschaft im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht
- > Rufbereitschaft und Arbeitsvertragsrecht
- > Rufbereitschaft und Betriebsverfassungsrecht, insbesondere
 - Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats nach § 80 BetrVG
 - Mitbestimmung bei Arbeitszeitfragen nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG

- Mitbestimmung im Arbeits- und Gesundheitsschutz nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG
- > Mögliche Inhalte einer betrieblichen Regelung zur Rufbereitschaft

Ihr Vorteil

Sie lernen Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Arbeit auf Abruf zu unterscheiden.

Sie bekommen einen Überblick über die Rechtsgrundlagen sowie aktuelle Rechtsprechung zum Thema Rufbereitschaft.

Sie lernen Ihre Mitbestimmungsrechte als Betriebsrat kennen mit wertvollen Tipps für die Praxis.

Referenten

Martin Eberhard,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Reutlingen

Josef Mischko,
2. Bevollmächtigter, IG Metall Aalen

Teilnahmevoraussetzung

»Einführung in die Betriebsratsarbeit«

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr	260,00 EUR
Verpflegung*	49,99 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.

Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.